

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1908**

III. Wohnungsgeld

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

doch darf in Fällen dieser Art die innerhalb einer Ordnungszahl des Gehaltstarifs verfügbare Stellenzahl nicht überschritten werden.

### **E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.**

#### § 19.

Versetzungen von Beamten auf gleichartige oder geringere Amtsstellen sind unter Wahrung des Rechtsanspruchs der Beamten auf den schon erdienten Gehalt und Einkommensanschlag (§ 19 Beamtengesetz) vorzunehmen. Durch solche Versetzungen darf der für die neue Amtsstelle vorgesehene Höchstgehalt nicht überschritten werden, sofern die Versetzung nicht lediglich aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses erfolgt (Etatgesetz Artikel 27 Absatz 3).

Wird ein noch nicht unwiderruflich angestellter oder mit seiner Zustimmung ein unwiderruflich angestellter Beamter auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen oder auf eine geringere Amtsstelle versetzt, so kann der Gehalt des Beamten entsprechend dem maßgebenden neuen Höchstgehalt ermäßigt werden und darf diesen keinesfalls übersteigen. Bei der Herabsetzung des Gehalts kann dem Beamten der von ihm erdiente Einkommensanschlag unverändert belassen werden.

Hinsichtlich der Festsetzung des Gehalts bei der Strafversetzung eines Beamten bewendet es bei den Vorschriften des § 81 des Beamtengesetzes.

### **III. Wohnungsgeld.**

#### § 20.

Die Höhe des den etatmäßigen Beamten zu gewährenden Wohnungsgelds ist durch besonderes Gesetz bestimmt.